

Feld-und Werksbahnmuseum Rommerskirchen-Oekoven e.V.

Zur Werksbahn 1, D-41569 Rommerskirchen, Tel. 02183-806 83 77, info@gillbachbahn.de

Beitragsordnung

gültig ab 1. Januar 2024

Die Mitgliederversammlung des Feld- und Werksbahnmuseum Rommerskirchen-Oekoven e.V. hat am 30.04.2023 gem. Art. 9 der Vereinssatzung folgende Beitragsordnung beschlossen:

Jahresbeiträge

Einzel-Fördermitgliedschaft	€	30,00
Familien-Fördermitgliedschaft	€	60,00
Einzel-Vollmitgliedschaft	€	80,00
Familien-Vollmitgliedschaft	€	120,00
Organisationen und Firmen (Fördermitgliedschaft)	€	120,00

Es wird ein Rabatt von 50 % gewährt, wenn das Mitglied auch Mitglied im Verein Historische Feldbahnsammlung e.V. ist, oder wenn das Mitglied Rentner oder Student ist.

Kontoverbindung

Sparkasse Neuss, IBAN: DE93 3055 0000 0080 0002 84

1. Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des FWM gem. Art. 6 der Satzung.
2. Das FWM erhebt ordentliche Beiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Die Beitragspflicht für die FWM-Mitglieder beginnt mit dem Eintritt in den Verein und endet mit dem satzungsgemäßen Austritt.
4. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Beiträge werden für ein volles Beitragsjahr erhoben.
6. Eine Beitragsrechnung wird nicht erstellt. Es bestehen folgende Zahlungsmöglichkeiten:
 - a. Überweisung (wir empfehlen die Einrichtung eines Dauerauftrags)
 - b. Lastschrift (schriftliche Zustimmung erforderlich; Das Mitglied haftet für die Richtigkeit aller Angaben, und für vorhandene Kontodeckung, deshalb erfolgte Rücklastschriften werden mit 15€ berechnet.)
7. Eine Beitragsrechnung wird nicht erstellt. Der Beitrag kann nur überwiesen werden.
8. Bei Eintritt innerhalb eines Beitragsjahres besteht hierzu eine Frist von sechs Wochen ab Eintrittsdatum. Die Frist gilt in jedem Fall als gewährt, wenn dem Schatzmeister bis zum Fälligkeitstag eine Einzahlung vorliegt. Erfolgt nach Einreichen eines Mitgliedsantrags keine Beitragszahlung, gilt die Mitgliedschaft als nicht begonnen.
9. Ist ein Mitglied mehr als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand, so kann es nach vorheriger Mahnung aus dem FWM ausgeschlossen werden. Der ausstehende Beitrag muss auch nach erfolgtem Ausschluss beglichen werden.
10. Die „Rechte der Mitglieder“ (Art. 8 der Satzung)
 - a. (Recht zur Teilnahme und zum Stellen von Anträgen auf der Mitgliederversammlung)
 - b. (Recht zur Abstimmung bei der Mitgliederversammlung)dürfen bei einer Mitgliedschaft von Organisationen und Firmen jeweils nur von einer Person (Vertreter der jeweiligen Organisation oder Firma) wahrgenommen werden.